

Satzung des Fördervereins der Ensinger Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ensinger Grundschule e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen-Ensingen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnend mit dem 01.08.2006 ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet zum 31.12.2006. Die nachfolgenden Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „Eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben zu unterstützen, sowie die Bindung zwischen Schule, Eltern, künftigen und ehemaligen Schülern und Freunden der Grundschule zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a) die Sicherstellung des Betriebes des Ensinger Lehrschwimmbeckens als Betreiber.
 - b) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c) die Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.
- (2) Die dazu nötigen finanziellen Mittel werden in erster Linie über Sponsorengelder, Mitgliedsbeiträge, Zuschüssen der Stadt Vaihingen und der Durchführung von Schulfesten erwirtschaftet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Nachgewiesene Auslagen, die einem Mitglied durch ein Tätigwerden im Namen des Vereins entstanden sind, können diesem ersetzt werden. Ein entsprechender Auslagenersatz ist jedoch regelmäßig an den Vorschriften § 2, Abs. 4 und § 2, Abs. 5 zu messen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - derzeitige und ehemalige Schülerinnen und Schüler.
 - derzeitige und ehemalige Eltern von Schülerinnen und Schülern.
 - derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schule.
 - alle sonstigen, natürlichen und juristischen Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung, gem § 8, Abs. 2, e) dieser Satzung, festgelegt wurde. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - freiwilliger Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn dies dem Verein schadet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens zu 01. Mai eines Jahres fällig. Ungeachtet des Datums bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag gültig bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder angehören.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (1) sind:
 - a) der/die 1. und 2. Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die Kassenwart/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. und 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

- (3) Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich:
 - a) mindestens 3 Beisitzer/innen
 - b) ein Mitglied der Schulleitung
 - c) ein Mitglied des Elternbeirates, sofern nicht schon ein Mitglied des Vorstandes eine Funktion im Elternbeirat hat.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
- (5) Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied lt. Ziffer (2) kann alleine freigeben:
 - a) Reparaturen, für die der Verein gem. Vertrag mit der Stadt Vaihingen/Enz die Kosten zu tragen hat.
 - b) Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von € 500,-- (netto, ohne Umsatzsteuer), sofern hieraus keine Folgeausgaben resultieren.

- (6) Für alle anderen Ausgaben ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (7) Im Übrigen werden Beschlüsse des Gesamtvorstandes mehrheitlich gefasst. Der Gesamtvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied des Vorstands einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Ein bei Amtsbeginn bereits begonnenes Geschäftsjahr (Gründungsjahr) wird nicht mitgerechnet. Einzige Ausnahme hiervon ist das, auf das Gründungsjahr folgende Geschäftsjahr. In diesem Jahr werden von der Mitgliederversammlung der/die 2. Vorsitzende sowie der /die Schriftführer/in für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Im darauf folgenden Geschäftsjahr werden dann der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in für die Dauer von 2 Geschäftsjahren neu gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
- (9) Teamlösung innerhalb der Vorstandsposten sind möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des/der Kassenwart/in
 - c) Wahl des neuen Vorstands gem. § 6 dieser Satzung
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - g) Anträge von Mitgliedern
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands dies für erforderlich halten. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz. Die Sitzungsunterlagen, z.B. die Konkretisierung der einzelnen Tagesordnungspunkte, können digital zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom/n der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vermögen

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat hierbei schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt hierbei § 8, Abs. 3 der Satzung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es gemäß § 8, Abs. 4 der Satzung eines Beschlusses, bei dem 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereines stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Vaihingen/Enz, die mit der Auflage beschwert wird, dieses Vermögen ausschließlich für die Ensinger Grundschule zu verwenden. Soweit die Ensinger Grundschule nicht mehr bestehen sollte, hat die Vermögensempfängerin Stadt Vaihingen/Enz das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich Bildung einzusetzen.
- (5) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes Bietigheim-Bissingen.

Diese Satzung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2018 des Fördervereins der Ensinger Grundschule in Kraft.

Stand: Beschlussfassung Mitgliederversammlung am 22.03.2025